

I Name, Sitz, und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

Der Kanuclub Brugg, nachstehend KcBr genannt, mit Sitz in Brugg ist eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbandes (SKV).

Artikel 2 Neutralitäts- und Non-Profit-Prinzip

Der KcBr ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Der KcBr behandelt alle Mitglieder diskriminierungsfrei und tritt auch nach aussen unvoreingenommen auf. Jedes Mitglied hat unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung, etc. dieselben Rechte und Pflichten. Verstösse gegen diese elementaren Grundprinzipien werden dem Vorstand gemeldet, damit dieser Missstände beheben kann. In letzter Instanz wird auch der Vorstand an der Generalversammlung hinsichtlich der Regeleinhaltung bewertet.

Zwecks einfacher Lesbarkeit werden in diesen Statuten geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Im Falle von männlichen Bezeichnungen gelten diese diskriminierungsfrei für alle Geschlechter.

Artikel 3 Ethik-Kodex

Der KcBr setzt sich für einen gesunden, drogenfreien, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er schützt Kinder und Jugendliche wie auch Erwachsene vor jeglicher Form der Diskriminierung, Herabsetzung und vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt und Übergriffen.

Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KcBr und seine Mitglieder anerkennen die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgen für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Dies gilt insbesondere für das Doping- und das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Verfehlungen hinsichtlich des Kodex werden in erster Stufe vom Vorstand untersucht und Massnahmen umgesetzt. Im Eskalationsfall wird der Dachverband kontaktiert.

Der KcBr verzichtet auf jegliches Sponsoring von Suchtmitteln.

Artikel 4 Zweck

Der KcBr stellt sich zur Aufgabe:

- a.) Zusammenschluss Kanusport treibender Personen
- b.) Pflege und Anleitung
 - a. des kanusportlichen Wildwasser-, Fluss- und Seefahrens
 - b. der Wettkämpfe
 - c. der Lebensrettung und Unfallverhütung auf den Gewässern
- c.) Pflege der Gemeinschaft
- d.) Unterstützung des Natur- und Gewässerschutzes
- e.) Interessenvertretung des Kanusports gegenüber Behörden und Kraftwerksbetreibern
- f.) Hebung des Ansehens des Kanusports

II Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder-Kategorien und Mitgliedschaft im Landesverband

Der KcBr besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jede Person kann Mitglied des KcBr werden. Die Aktivmitglieder werden in Jugendliche und Erwachsene unterteilt. Sämtliche Aktivmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des SKV sein.

Artikel 6 Jugendliche

Mitglieder gelten als Jugendliche bis ans Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, kann mit 4/5 der Stimmen Personen zu Ehrenmitgliedern des KcBr ernennen, wenn sie sich in ausserordentlicher Weise um den KcBr verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden als Aktivmitglieder geführt, solange sie den SKV-Beitrag bezahlen.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, die nicht beitragsbefreit sind, müssen den KcBr-Jahresbeitrag bezahlen. Die Höhe des entsprechenden Beitrags wird von der GV festgelegt. Jedes Aktivmitglied bezahlt ebenso zusätzlich den jährlichen SKV-Beitrag.

Artikel 9 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom KcBr-Beitrag befreit. Der Vorstand kann Mitglieder mit speziellen Funktionen vom Beitrag ganz oder teilweise befreien.

Artikel 10 Anmeldung für die Club-Aufnahme

Die Anmeldung hat schriftlich an den Aktuar oder die Aktuarin zu erfolgen. Gesuche von Minderjährigen müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet sein. Über die definitive Aufnahme entscheidet die darauffolgende GV.

Artikel 11 Club-Austritt oder Wechsel der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag bis Ende Jahr nicht bezahlt wird. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann bei der GV Rekurs eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

Bei Club-Austritt oder Wechsel in die Passivmitgliedschaft sind unaufgefordert innert 30 Tagen:

- a.) die gemieteten Bootsplätze zu räumen, zu säubern und freizugeben
- b.) der Clubhausschlüssel dem Aktuar oder der Aktuarin zurückzugeben

Wird die Frist für einen der beiden Punkte nicht eingehalten, dann behält der KcBr das Schlüssel-Depot ein und führt es dem Vereinsvermögen zu.

III Organisation

Artikel 12 Cluborgane

Die Organe des KcBr sind:

- a.) Generalversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Rechnungsrevisoren

Artikel 13 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Appell und Wahl der Stimmezählenden und des Tagespräsidiums
- Protokoll, Jahresberichte und Jahresrechnung
- Déchargeerteilung
- Wahl des Vorstands und der Revisoren auf ein Jahr
- Beschlussfassung über Jahresbeiträge, Jahresprogramm und Budget, Anträge und Ehrungen
- Festlegung der jährlichen Kompetenzsumme des Vorstands

Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/5 aller Stimmberechtigten es schriftlich verlangt.

Artikel 15 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, welche SKV-Sektionsmitglieder sind.

Artikel 16 Einladungsfrist

Zu den Versammlungen müssen alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 Wahlentscheidung

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Artikel 18 Offene/geheime Abstimmungen

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann durch 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Artikel 19 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 20 Ersatzwahlen

Wird vor Ablauf der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig, so kann diese an einer ausserordentlichen GV vorgenommen werden.

Artikel 21 Geschäftsführung und Clubvertretung

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Clubs und vertritt den Verein nach aussen.

Er besteht aus mindestens drei handlungsfähigen Mitgliedern:

1.) Vereinsleitung

Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Clubgeschehen, die Versammlungen und vertritt den KcBr nach aussen. Bei Abstimmungen hat die Vereinsleitung den Stichentscheid. Sie kann aus einer oder zwei Personen bestehen, welche maximal eine Stimme haben.

2.) Finanzen

Die Finanzen werden vom Kassier oder der Kassierin geführt, welche verantwortlich ist für eine ordnungsgemässe Führung der Vereinsfinanzen. Der Kassier oder die Kassierin hat der GV einen schriftlichen Jahresabschluss vorzulegen, erstellt ein Jahresbudget und verwaltet die Zahlungseingänge und -ausgänge.

3.) Administration

In der Funktion der Vereinsadministration führt der Aktuar oder die Aktuarin die Protokolle, die Korrespondenz und verwaltet die Mitgliederdaten.

Weitere Mitglieder können durch die GV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Vereinsleitung und der Finanzen selbst.

Der KcBr strebt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine durchmischte Altersstruktur im Vorstand an.

Artikel 22 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Clubrechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassaführung zu nehmen.

Artikel 23 Finanzielle Verbindlichkeiten

Die Vereinsleitung und die Finanzen sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

Artikel 24 Übrige Verbindlichkeiten

Zwei beliebige Vorstandsmitglieder sind kollektiv zeichnungsberechtigt mit Information der Vereinsleitung.

Artikel 25 Protokollführung und -verteilung

Der Vorstand und allfällige Kommissionen führen über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll, welches in der Vereinsablage abgelegt und den Teilnehmenden per E-Mail zugestellt wird. Das Protokoll der Vorjahres-Generalversammlung wird nicht an der Generalversammlung aufgelegt, sondern vor der Generalversammlung über die Club-Mailingliste verteilt.

Artikel 26 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KcBr haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Artikel 27 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, um eine durchmischte Altersstruktur im Vorstand zu gewährleisten. Sie können an jeder Generalversammlung wiedergewählt werden.

Artikel 28 Interessenskonflikte

Liegt bei einem Vorstandsmitglied in Bezug auf ein Clubgeschäft ein Interessenskonflikt vor, dann tritt es für dieses Geschäft in den Ausstand.

Artikel 29 Antragsberechtigung

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge können allgemein offen im Clubleben diskutiert werden. Offiziell werden Anträge bei Vorstands- oder Clubfunktionären eingereicht, welche diese an Vorstands-, Kommissionssitzungen oder der Generalversammlung traktandieren, um Beschlüsse herbeizuführen.

IV Allgemeines

Artikel 30 Verantwortung und Haftung

Jedes Mitglied übt den Kanusport auf eigenes Risiko aus. Der Club übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Drittpersonen.

Artikel 31 Bootsplätze

Nur Aktivmitglieder können Bootsplätze im Clubhaus für einen jährlichen Betrag mieten. Der Club haftet nicht für privates Material.

Artikel 32 Clubhausschlüssel

Clubhausschlüssel werden nur gegen eine vom Vorstand universell festgelegte Depotgebühr an Clubfunktionäre und Mieter und Mieterinnen von Bootsplätzen vergeben. Bei Letzteren beschränkt sich der Zugang auf die privaten Bootsplätze.

V Schlussbestimmungen

Artikel 33 Clubauflösung

Für die Auflösung des KcBr ist die Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 34 Verwendung der Mittel nach Auflösung

Bei Auflösung des KcBr wird ein allfälliges Restvermögen dem SKV zur Nachwuchsförderung übergeben.

Artikel 35 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der GV vom 20.03.2026 angenommen und ersetzen die Statuten vom 10.03.2023.

Kanuclub Brugg

Präsident:

Aktuar:

H. Rüssli

K. Domeyer